

**II- 1262 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

Nr. 770 IJ

1987-07-07

A n f r a g e

des Abgeordneten Srb und Genossen

an den Bundesminister für Arbeit und Soziales

betreffend ^mKopetenzlage im Behindertenwesen

Im Jahre 1965 faßte der Nationalrat folgende Entschließung:

"Die Bundesregierung wird aufgefordert, unverzüglich durch einen Antrag an den Verfassungsgerichtshof im Sinne des Artikels 138 Abs. 2 B-VG feststellen zu lassen, ob eine inhaltliche, dem Entwurf des Bundesministeriums für Soziale Verwaltung (Zl. VI-146.907-31/1961) vom 12. 1. 1962 entsprechende gesetzliche Regelung der Hilfe für Behinderte im Rahmen des Artikels 10 Abs. 1 Ziffer 11 ("Sozial- und Vertragsversicherungswesen") oder im Rahmen anderer Kompetenztatbestände des Artikels 10 B-VG durch den Bund zulässig ist. Sollte auf diese Weise eine bundeseinheitliche, den modernen wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechende Bereinigung des Behindertenhilfe-Problems nicht zu erreichen sein, so wird die Bundesregierung aufgefordert, andere zielführende Maßnahmen ehestens einzuleiten."

Der in der Folge von der Bundesregierung beim Verfassungsgerichtshof eingebrauchte Kopetenzfeststellungsantrag wurde vom

Verfassungsgerichtshof zurückgewiesen, weil der zugrundeliegende Gesetzesentwurf mit erheblichen Mängeln (fehlen der Beiträge und Beitragsgrundlage, die der Verfassungsgerichtshof für eine Kompetenzfeststellung für wesentlich erachtet hat), behaftet war.

Die unsichere Kompetenzlage hinsichtlich der Erlassung von Gesetzen im Bereich des Behindertenwesens ist für die Behinderten ein unerträgliches Problem. Die Behinderten sind dabei Objekt eines Ping-Pong-Spiels zwischen Bundes- und Landesgesetzgeber mit dem Ergebnis, daß bis heute weder auf Bundes- noch auf Landesebene die erforderlichen Vorschriften erlassen sind.

Seit 1965 wurden seitens des Bundes keine Vorstöße mehr unternommen, die kompetenzrechtliche Situation abschließend durch den Verfassungsgerichtshof klären zu lassen. Insbesondere wurde nicht versucht, einen tauglicheren Gesetzesentwurf für eine neuerliche Einbringung eines Kompetenzfeststellungsantrages zu erarbeiten.

Aus diesen Gründen richten wir an den Bundesminister für Arbeit und Soziales folgende

A n f r a g e :

1. Welchen Stellenwert hat für Sie als Sozialminister die Klärung der Frage: "Gesetzgebungskompetenz im Bereich Behindertenwesen" und hat diese Frage für Sie an Bedeutung zu- oder abgenommen?

2. Was wurde seitens des Sozialministeriums seit dem Jahre 1965 unternommen, um diese für die Behinderten essentielle und existentielle Frage einer Klärung zuzuführen?

3. Haben Sie die Absicht, in nächster Zeit einen neuerlichen Kompetenzfeststellungsantrag auf der Grundlage eines verbesserten Gesetzesentwurfes beim Verfassungsgerichtshof einzubringen?
Falls Sie diese Frage verneinen, was sind die Gründe dafür? Bejahendenfalls, was ist der zeitliche Horizont für die Einbringung eines solchen neuerlichen Kompetenzfeststellungsantrages?

4. Haben Sie die Absicht, in dieser Frage eng mit den Behindertenorganisationen zusammenzuarbeiten? Falls Sie die Einbringung eines neuerlichen Kompetenzfeststellungsantrages beim Verfassungsgerichtshof beabsichtigen: Werden Sie die Behindertenorganisationen in die Erarbeitung des dem Antrag zugrundezulegenden Gesetzesentwurfes einbinden?